

**Satzung
der Gemeinde Dummerstorf
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
zur Sicherung der Entwicklung von Windeignungsgebieten
- Vorkaufsrechtsatzung -**

Gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch -BauGB- i. d. F. d. Bek. vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOB. L. M-V S. 777) in jeweils geltender Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dummerstorf in ihrer Sitzung vom 29. 10. 2013 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Zweck der Satzung

Die Gemeindevertretung Dummerstorf hat mit Beschluss Nr. 1-4/13 vom 07. 05 .2013 Teilbereiche des Gemeindegebietes festgelegt, die aufgrund bestehender Eignungsvoraussetzungen für die Nutzung der Windenergie bereitgestellt und entwickelt werden sollen. Für diese Gebiete wird eine Beteiligung der Gemeinde und der Bürger an der Windenergienutzung angestrebt. Die Gemeinde hat dazu im Verfahren der Ersten Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes (RREP) mit Schreiben vom 30. 05. 2013 beim Planungsverband Region Rostock angeregt, diese Teilbereiche im RREP als Windeignungsgebiete i.S.v. Zielen der Raumordnung festzulegen, um hierfür die Rechtswirkungen des § 35 (3) BauGB zu entfalten.

Zur Sicherung der planungsrechtlichen Vorbereitung und der Umsetzung künftiger Windeignungsgebiete unter Berücksichtigung aller zu beachtender Belange einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, der Belange von Umwelt und Natur und als Beitrag zur Nutzung von erneuerbaren Energiequellen begründet die Gemeinde Dummerstorf innerhalb der durch den § 2 bezeichneten Gebiete ein besonderes Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

1. Diese Vorkaufsrechtsatzung umfasst die im Lageplan (Anlage 1) schräg fett schraffierten, mit Nr. 2 und 4 bezeichneten Gebiete. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich, Gemarkungen Bandelstorf, Göldenitz, Pankelow, Petschow und Schlage, liegt nördlich und südlich der Autobahn A 20, nordöstlich von Pankelow und Schlage.

2. Von dieser Satzung werden die nachfolgenden Flurstücke berührt:

Gemarkung Bandelstorf, Flur 3, Flurstücke 22 u. 91

Gemarkung Bandelstorf, Flur 4, Flurstück 6

Gemarkung Göldenitz, Flur 1, Flurstücke 204, 220, 399

Gemarkung Pankelow, Flur 1, Flurstücke 31, 32

Gemarkung Petschow, Flur 3, Flurstücke 42/2, 42/4, 42/5, 42/8, 43/2, 43/3, 44/1-44/6, 45/1, 45/3-45/5, 46/2

Gemarkung Schlage, Flur 1, Flurstücke 204, 206-209, 215, 217, 218, 220, 222-224, 226, 233, 426

§ 3

Vorkaufsrecht

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind nach § 28 (1) BauGB verpflichtet, der Gemeinde Dummerstorf den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

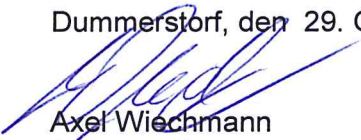
An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Gemeinde Dummerstorf ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) zu.

§ 4

Inkrafttreten

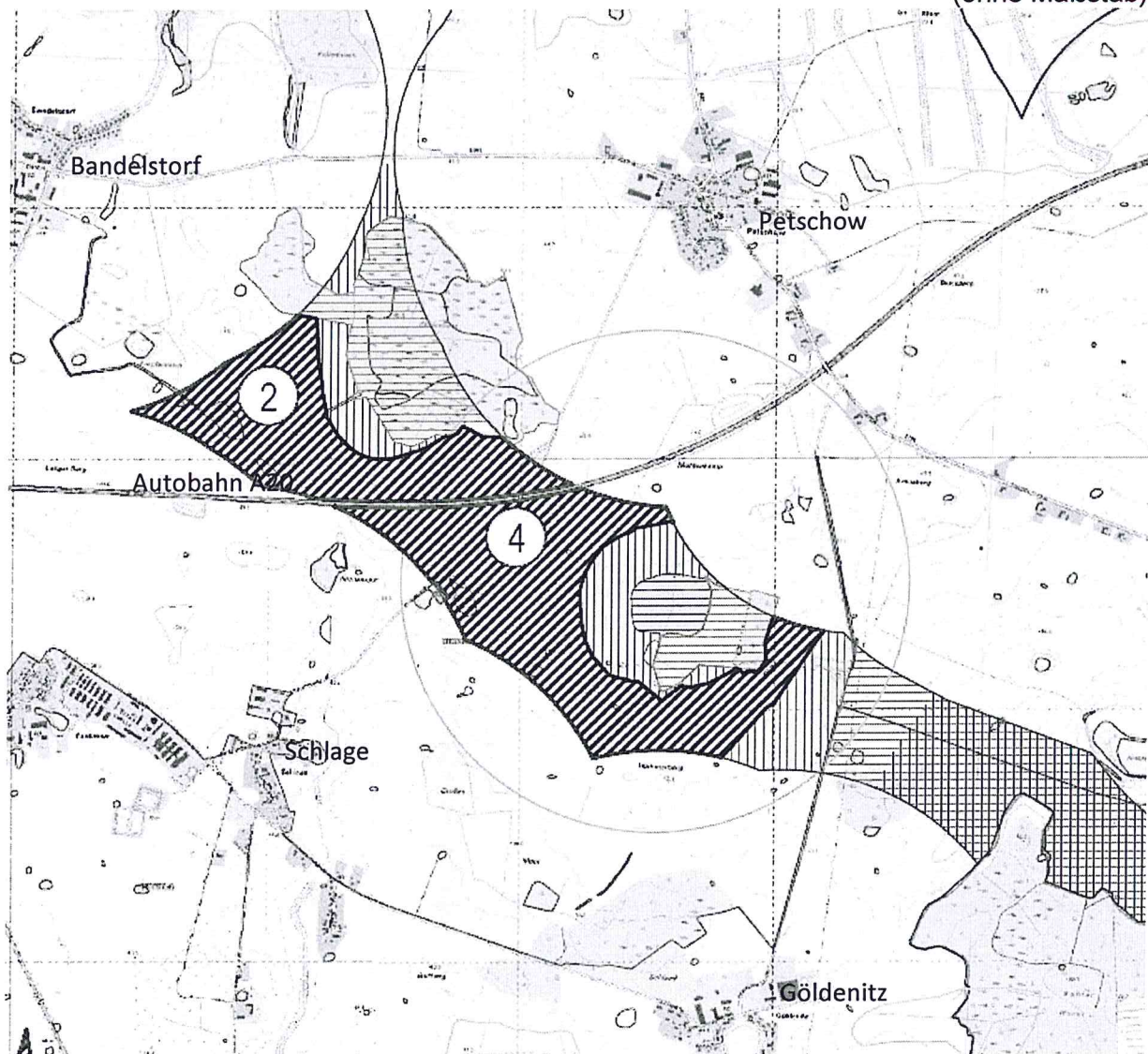
Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Dummerstorf in Kraft.

Dummerstorf, den 29. Oktober 2013


Axel Wiechmann
Bürgermeister



Anlage 1: Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches dieser Vorkaufsrechtssatzung
(ohne Maßstab)



Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 16. 11. 2013 in Kraft.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dummerstorf, der Bürgermeister, Griebnitzer Weg 2, 18196 Dummerstorf geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Dummerstorf geltend gemacht wird.

Dummerstorf, 15. 11. 2013


Axel Wiechmann
Bürgermeister

